

BVGer E-4552/2017 vom 10. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4552_2017

FR: TAF E-4552/2017 du 10 janvier 2018

IT: TAF E-4552/2017 del 10 gennaio 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 112b Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 38 der Testphasenverordnung vom 4. September 2013 [TestV, SR 142.318.1] und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5, BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt in der Rechtsmitteleingabe vorab eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 12 VwVG durch die Vorinstanz. Das aktuelle Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7853/2015 hätte berücksichtigt werden müssen. Die textbausteinartigen Begründungen und Behauptungen würden eine Missachtung dieser Rechtsprechung und jener des EGMR darstellen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Vorinstanz sich näher mit dem genannten Referenzurteil auseinandersetze und begründe, inwiefern ihre Entscheidungsfindung den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts genüge. Die Vorinstanz sei ihrer Prüfungspflicht nicht nachgekommen.

E. 3.2

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des vorgenannten Referenzurteils fest, es handle sich beim vorliegenden Fall um eine sehr

aussergewöhnliche Konstellation, welche nicht mit den regulären Dublin-Wegweisungen verglichen werden könne. Der Ehemann der Beschwerdeführerin sei seit dem 11. August 2014 in Ungarn als Flüchtling anerkannt. Deshalb hätten die ungarischen Behörden der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter im Rahmen des Familiennachzugs die Einreise ermöglicht. Dies habe zur Wiedervereinigung der Familie im Jahr 2016 geführt. Die Vorinstanz habe somit keinerlei Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin mit ihren beiden Töchtern bei einer Rückkehr nach Ungarn Zugang zum Asylverfahren erhalte und die Familieneinheit gewahrt werde.

E. 4.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 die Entwicklung der Situation für Asylsuchende in Ungarn eingehend analysiert; insbesondere für jene, die in Anwendung der Dublin-III-VO nach Ungarn überstellt werden. In diesem Urteil hat das Gericht das Vorhandensein zahlreicher Unzulänglichkeiten im ungarischen System festgestellt, welche namentlich den Zugang zum Asylverfahren sowie die Unterbringung der Asylsuchenden in den Transitzonen betreffen. Das Gericht hat sich insbesondere mit dem am 28. März 2017 in Kraft getretenen ungarischen Rechtsakt T/13976 über "die Änderung mehrerer Gesetze zur Verschärfung des Asylverfahrens in der Überwachungszone der ungarischen Grenze" befasst. Es hat festgestellt, dass die Umsetzung dieses Aktes, welcher rückwirkend auf sämtliche laufenden Asylverfahren anwendbar sei und eine wesentliche Verschärfung der ungarischen Gesetzgebung mit sich bringe, zahlreiche Unsicherheiten und Fragen nach sich ziehe. Es könne daher namentlich nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ob Asylsuchende, die nach Ungarn überstellt würden, als nicht aufenthaltsberechtigte Personen angesehen und deshalb in sogenannte "Prätransit"-Zonen abgeschoben würden, oder ob sie als asylsuchende Personen betrachtet würden, deren Gesuche in den Transitzonen zu behandeln seien. Angesichts der zahlreichen Unsicherheiten, die diese neue Gesetzesänderung hinsichtlich des Verfahrenszugangs und der Aufnahmebedingungen mit sich gebracht habe, sei es dem Bundesverwaltungsgericht gemäss dem derzeitigen Stand der Dinge nicht möglich, das Vorliegen systemischer Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sowie die Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen Gefahren ("real risk"), denen Asylsuchende bei einer Überstellung nach Ungarn ausgesetzt sein könnten, abschliessend zu beurteilen. Es hat die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Es obliege der erstinstanzlichen Behörde, sämtliche Sachverhaltselemente zusammenzutragen, die zur Beurteilung dieser wesentlichen Fragen erforderlich seien, und es sei nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz, komplexe ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht würde sonst mit einem Sachentscheid seine Zuständigkeit überschreiten und die betroffene Partei um den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug bringen (vgl. a.a.O. E. 13).

E. 4.3

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass es sich vorliegend insofern um eine spezielle Konstellation handelt, als der Ehemann der Beschwerdeführerin in Ungarn als Flüchtling anerkannt wurde und die Beschwerdeführerin sich mit den Töchtern in einem Dublin-Verfahren befindet. Die blosser Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin und ihre Tochter hätten im Rahmen des Familiennachzugs legal mit einem Schengenvisum nach Ungarn reisen können, reicht als Begründung aber nicht aus, um das erwähnte Referenzurteil gänzlich auszublenden. Die Vorinstanz hat es unterlassen, auch nur ansatzweise zu prüfen, welche Bedingungen die Beschwerdeführerin und ihre Töchter bei der Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens, namentlich in Anbetracht der vorgenannten Verschärfung der Asylgesetze in Ungarn, bei einer Rückkehr vorfinden würden. Ebenfalls unklar ist, ob die Beschwerdeführerin und die beiden Kinder während des Verfahrens überhaupt zusammen mit ihrem Ehemann beziehungsweise Vater leben können oder sie den Ausgang des Verfahrens in einer Transit- oder "Prätransitzone" abwarten müssen. Darüber hinaus wurde im vorliegenden Verfahren nicht auf die ganz besondere Situation einer Mutter mit zwei kleinen Kindern eingegangen und insoweit auch nicht das Kindeswohl beachtet. In diesem Zusammenhang gilt es auch, das eingereichte E-Mail von H. _____ vom G. _____ vom 16. August 2017 zu beachten. Gemäss diesem konnte für die Familie nach ihrer Ankunft trotz der Hilfe durch die Organisation keine geeignete und dauerhafte Unterkunft gefunden werden, die Familie wurde obdachlos. Weiter wird in diesem Schreiben ausgeführt, das Integrations-System in Ungarn sei schlechter als zuvor. Die Vorinstanz hat somit - wie von der Beschwerdeführerin zu Recht gerügt - ihre Untersuchungspflicht verletzt.

E. 4.4

Zusammenfassend ist es dem Gericht vorliegend nicht möglich, den Fall beurteilen zu können. Es erscheint deshalb angezeigt, die Sache gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen - auch unter den Aspekten der Familieneinheit und des Kindeswohls - an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Mit dem vorliegenden Urteil ist die mit Zwischenverfügung vom 18. August 2017 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 5.3

Der vertretenen Beschwerdeführerin wäre angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin war auf Beschwerdeebene jedoch durch eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten. Nach Art. 28 TestV

richtet das SEM dem Leistungserbringer - der nach Art. 26 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist - eine Entschädigung aus für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.